

Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Sie haben ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen des Schuldners, können von diesem auch jede sonstige Auskunft über dessen Vermögensstand verlangen und sind schliesslich auch befugt, dem Schuldner die Geschäftsführung zu entziehen und einer anderen Person zu übertragen. Ueber einen Widerspruch des Schuldners hiergegen entscheidet das Amtsgericht endgültig.

Der Schuldner ist in allen seinen Massnahmen an die Zustimmung der Aufsichtspersonen gebunden. Er darf nur, wie erwähnt, die notwendigsten Geschäfte zur Fortführung des Betriebes selbständig erledigen und Anschaffungen, die zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich sind, machen. Untersagt sind ihm insbesondere alle Schenkungen, Verfügungen über Grundstücke und Hypotheken, Zahlungen an einzelne Gläubiger, Pfandbestellung und sonstige Sicherstellung für einzelne Personen. Handelt der Schuldner diesen Verpflichtungen zuwider, so kann das Gericht die sofortige Aufhebung der Geschäftsaufsicht verfügen, und der Eröffnung des Konkurses steht dann nichts mehr im Wege. Im übrigen kann das Gericht eine einmal angeordnete

Geschäftsaufsicht auch aus anderen wichtigen Gründen wieder aufheben, z. B. wenn sich herausgestellt hat, dass auch nach Beendigung des Krieges der Konkurs unabwendbar ist.

Alle Entscheidungen, die das Gericht trifft, sind unanfechtbar. Die vorhandenen Mittel und Einkünfte sind in erster Linie zur Fortführung des Geschäftes und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Erst der Ueberschuss wird zur Befriedigung der Gläubiger benutzt. Umfang und Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger bestimmen die Aufsichtspersonen, welche übrigens für ihre verantwortungsreiche Tätigkeit Anspruch auf angemessene Vergütung haben. In Streitfällen entscheidet auch hier wieder das Amtsgericht endgültig.

Die beiden besprochenen neuen Gesetze können bei richtiger Anwendung viel Segen stiften. Die schweren Bedenken gegen ein Generalmoratorium sind in der Tagespresse mehrfach erörtert worden, und es ist an ein Moratorium vorläufig wohl gar nicht zu denken. Um so mehr wird von diesen Bestimmungen, die in Notfällen ein Moratorium ersetzen können, Gebrauch zu machen sein.  
Schönrock, Rechtsanwalt, Berlin.

## Der Krieg und die Lage der Uhrenindustrie in der Schweiz.

In welchem Masse neutrale Länder durch den Krieg schädlich beeinflusst sein können, zeigen deutlich die Berichte der schweizerischen Tageszeitungen, die den Verhältnissen der dortigen wirtschaftlichen Lage gewidmet sind. Es ist nicht allein der durch die Kriegführung gehinderte normale Geschäftsgang in den davon betroffenen Ländern, die z. B. für die schweizerische Uhrenindustrie die Hauptabnehmer darstellen, welcher die Industrie zu ruhiger Tätigkeit, wenn nicht gar zum Stillstehen zwingt, sondern auch der Mangel an Arbeitern, die ihrer Dienstpflicht genügen und die Grenzen ihrer Heimat vor dem Einbruch feindlicher Heeresmassen schützen. Die nach Nordwesten gerichteten Grenzen der Schweiz, in deren Nähe sich die Betriebe der schweizerischen Uhrenindustrie allein häufen, werden nach Lage der Sache in den sonst friedlichen Tälern waffenstarrende Truppenlager aufweisen, wodurch noch aus einem dritten Grunde eine Störung der Betriebe wird verzeichnet werden müssen, und der lautet: Einquartierung in den geeigneten Fabrikräumen.

Bei den engen Beziehungen, die unser Beruf zu der schweizerischen Uhrenindustrie hat, erscheint es für jeden Uhrmacher von Interesse, einmal darüber etwas Näheres zu erfahren. So schreibt z. B. der „Impartial“: „Es ist noch nicht möglich, zu erkennen, in welchem Masse die gegenwärtige Lage die Wiederaufnahme der Arbeit in den industriellen Betrieben unseres Landes gestatten wird. Eine gewisse Anzahl unserer grossen Fabrikanten untersucht im Augenblicke die Möglichkeit, das Personal, welches ihnen geblieben ist, 2 oder 3 Tage in der Woche arbeiten zu lassen, aber es steht noch nichts fest, denn es ist leicht zu verstehen, dass es ausserordentlich schwer ist, Uhren mit einem verringerten Personal zu fabrizieren, während die Arbeiter gewisser Partien fast vollständig fehlen.“

Andererseits besteht für unsere Fabrikanten die Unmöglichkeit, auf Lager arbeiten zu lassen, denn nichts bietet einen Anhalt dafür, an welchem Zeitpunkte die Geschäfte einen ungefähr normalen Verlauf zu nehmen beginnen werden.“

Der „Demokrat“ schreibt: „Der Vorstand der schweizerischen Gesellschaft der Fabrikanten goldener Uhrgehäuse teilt den Uhrenfabrikanten mit, dass der gegenwärtigen Situation halber alle Gehäusefabriken bis auf weiteres geschlossen sind. Infolgedessen kann keinerlei Auftrag weiter ausgeführt, keine Bestellung mehr angenommen, noch eine Reparatur gemacht werden.“

„Feuille d'Avis des Montagnes“ schreibt: „In der vergangenen Woche hat man in der Longines nur vormittags gearbeitet, in dieser Woche nur mehr vier halbe Tage. Die anderen Fabriken treffen ähnliche Massnahmen. Die anderen Fabrikanten von St. Imier einigten sich darin, die Arbeit so lange als möglich fortzusetzen. Die Verringerung der Arbeitsstunden ist weniger eine Folge von Mangel an Arbeit, als der Schwierigkeit für die Fabrikanten, bares Geld aufzutreiben. In der Longines ist die

letzte Zahlung teilweise mit Gutscheinen, auf 1, 2 und 5 Frank lautend, erfolgt, mit denen die Arbeiter ihre Einkäufe in den Läden machen können. Wenn ein Kaufmann für 50 Frank Gutscheine erhalten hat, kann er sie im Kontor der Fabrik vorlegen und erhält dort den Gegenwert dafür in Banknoten.“

Das Blatt „Le Démocrate“ schreibt im Interesse der Arbeiter: „Zahlreiche von unseren Uhrenarbeitern sind unter den Fahnen und haben eine Familie oder alte Eltern zurückgelassen. Aber das Leben ist teuer und die Ersparnisse sind schnell aufgezehrt. Kann man nicht ein Mittel finden, um jenen zu helfen, die zu Hause geblieben sind, indem man sie die Arbeit jener machen lässt, die im Militärdienste stehen, und können die Gemeinden nicht dem Fabrikanten einen Gewinn garantieren? Es würden ohne Zweifel dabei Ausfälle entstehen, aber sie würden von geringer Bedeutung sein, und man löst damit die Frage des täglichen Brotes für die unschuldigen Opfer des Krieges. Aber gehen wir noch weiter. Es ist sehr wahrscheinlich, dass angesichts der peinlichen Krise, die wir durchmachen, die Fabriken ihre Pforten schliessen werden, dann kann sich die Hilfstätigkeit der Gemeinden noch in einer anderen sehr wirksamen Weise fühlbar machen. Es gibt gewisse Warenarten in der Uhrmacherei, welche in normalen Zeiten immer Absatz finden. Wenn diese Fabrikanten bereit sein würden, mit finanzieller Unterstützung der Gemeinden auf Lager arbeiten zu lassen, so wäre das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst. Wir gaben diese Ideen, weil sie wertvoll sind, und vielleicht finden sie ein Echo, denn in Kriegszeiten ist es die Not, welche die Gesetze macht.“

Schliesslich sei noch eine Notiz des bereits angezogenen „Feuille d'Avis des Montagnes“ wiedergegeben, die ihm von einem „bedeutenden Hause am hiesigen Platze“ (Chaux-de-Fonds) zugegangen ist:

„Der besonders interessante Punkt für uns nach Deutschland exportierende Uhrenfabrikanten ist jener Absatz des Gesetzes, welcher die deutschen Schuldner für eine unbestimmte Zeit vollkommen von den Verpflichtungen ihren ausländischen Gläubigern gegenüber zu befreien scheint. Wir wissen nicht, ob es die Befugnis der Autoritäten eines Landes ist, den Angehörigen desselben ihren ausländischen Lieferanten gegenüber einen derartigen Vorteil zu sichern. Es scheint uns aber auf alle Fälle angebracht, dass unsere schweizerischen Autoritäten umgekehrt dekretieren und den schweizerischen Schuldner vor dem deutschen Gläubiger schützen, sonst besteht die wenig logische Situation, dass die deutschen Gläubiger ihre Schuldner in der Schweiz einklagen können, während die schweizerischen Lieferanten ihren deutschen Kunden völlig waffenlos gegenüberstehen.“

Da bei der Einbringung des Gesetzes dieses als Gegenmassregel gegen die im Auslande angeordneten totalen Moratorien gekennzeichnet wurde, so ist die Antwort von uns aus schon